

**B e n u t z u n g s o r d n u n g**  
**für die Musikübungsräume im früheren Güterschuppen,**  
**Eisenbahnstraße, Mössingen**  
**vom 19. Oktober 1992**  
**i. d. F. vom 05.12.1994**

Der Gemeinderat der Stadt Mössingen hat am 14.05.1990 beschlossen, das Untergeschoss des früheren Güterschuppens in der Eisenbahnstraße zu Übungsräumen auszubauen und den Musikgruppen der der Jugendpflege angegliederten Initiative "Musik-wie-nix", der Jugendmusikschule Steinlach e.V. (JMS) und anderen musiktreibenden Gruppierungen zur Verfügung zu stellen. Geschaffen wurden drei kleine und ein großer Übungsraum. Sie werden zunächst von der JMS und den Bands der Initiative "Musik-wie-nix" genutzt. Weitere Gruppierungen können zugelassen werden.

**Nutzungsberechtigung**

- (1) Die Nutzung der kleinen Übungsräume erfolgt durch die der Musikinitiative "Musik-wie-nix" zugehörigen Bands aus Mössingen bzw. der Initiative zugehörigen Bands mit Mitgliedern aus Mössingen.
- (2) Diese Gruppen verpflichten sich, auch aktiv an der Initiative "Musik-wie-nix" und deren regelmäßigen Treffen teilzunehmen.
- (3) Die JMS nützt den großen Übungsraum.
- (4) Nach Absprache mit der JMS kann der große Übungsraum auch von "Musik-wie-nix" für Workshops und Unterricht in Gruppen belegt werden, wenn ein Übungsleiter anwesend ist.
- (5) Flure und sanitäre Einrichtungen dienen der gemeinsamen Nutzung.

**Übungsbetrieb**

- (1) Die Nutzung der Übungsräume erfolgt durch die JMS in der Regel nachmittags, durch "Musik-wie-nix" in der Regel abends und samstags.
- (2) Die Übungszeiten von "Musik-wie-nix" werden in Eigenverantwortung von der Jugendpflege festgesetzt. Der Probenbetrieb endet spätestens um 22.00 Uhr, wobei die Räume spätestens um 23.00 Uhr zu verlassen sind. An Sonn- und Feiertagen dürfen die Übungsräume nicht genutzt werden.

- (3) Zur Leitung der Initiative "Musik-wie-nix", gleichzeitig zur Regelung des Übungsbetriebs, wird ein Vorstand aus dem Kreis der Musiker unter Mitwirkung der Jugendpflege gebildet. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen. Die Benutzer jedes Übungsraums wählen einen Raumsprecher, der gleichzeitig Mitglied im Vorstand ist. Gruppen, die keinen Vertreter in die regelmäßigen Treffen des Vorstands entsenden, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung im Übungsplan.
- (4) Die Übungszeiten von Jugendmusikschule und "Musik-wie-nix" werden im gegenseitigen Einvernehmen dem jeweiligen Bedarf angepasst; dabei sollen Überschneidungen vermieden werden.
- (5) Die Gruppen verpflichten sich, die Übungsräume ausschließlich für Musikproben zu nutzen. Näheres wird in einer von der Jugendpflege und der Jugendmusikschule aufzustellenden Hausordnung geregelt.
- (6) Die JMS und jede Band erhalten einen Schlüssel für den jeweiligen Übungsraum. Dieser ist gleichzeitig Haus- und Notausgangsschlüssel. Die Öffnung des Notausgangs ist nur im Notfall erlaubt. Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch eine Band ist der Schlüssel unverzüglich an die Jugendpflege zurückzugeben.

### **Nutzungsentschädigung**

- (1) Die einzelnen Mitglieder der Bands von "Musik-wie-nix" bezahlen an die Stadt bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres eine monatliche Nutzungsentschädigung in Höhe von 5,00 EUR, für Personen über 16 Jahren in Höhe von 10,00 EUR. Sie ist jeweils zum ersten eines Monats fällig und auf das Konto der Jugendpflege Mössingen einzuzahlen.
- (2) Zusätzlich verpflichten sich die Bands, soweit dies vom Leistungsstand her möglich ist, jährlich einmal kostenlos zugunsten der Musikinitiative "Musik-wie-nix" aufzutreten. Der Erlös dieser Veranstaltungen wird gemeinsam von "Musik-wie-nix" verwaltet und insbesondere für Neuanschaffungen von Instrumenten und Verstärkeranlagen und deren Unterhalt verwendet.

### **Sonstiges**

- (1) Im gesamten Untergeschoss besteht aus Feuerschutzgründen Rauchverbot.
- (2) Die Benutzer verpflichten sich, die Räume pfleglich zu behandeln.
- (3) Für verursachte Schäden haben die Schädiger aufzukommen.
- (4) Die Reinigung der gemeinsamen Nutzfläche übernimmt die Stadt Mössingen. Die Übungsräume von "Musik-wie-nix" werden durch die Benutzer gereinigt.

- (5) Bei grober Missachtung dieser Benutzungsordnung bzw. der noch zu erlassenden Hausordnung können Einzelpersonen oder Gruppen von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (6) Werden weitere Gruppierungen zugelassen, gilt für sie diese Benutzungsordnung sinngemäß. Der Übungsbetrieb wird dann in Absprache mit den Beteiligten neu geregelt.